

Hundesteuersatzung

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Lupburg folgende Satzung:

§1 Steuertatbestand

Das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§2 Steuerfreiheit

1. Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks *oder des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe*, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Hunden, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
6. Hunden in Tierhandlungen.

2. Diese Steuerfreiheit gilt nicht für Kampfhunde.

§ 3 Kampfhunde

Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung, als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind.

- a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| - Pit-Bull | - Staffordshire Bullterrier |
| - Bandog | - Tosa-Inu. |
| - American Staffhordshire Terrier | |

- b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- | | |
|--------------------|--|
| - Alano | - Fila Brasileiro |
| - American Bulldog | - Mastiff |
| - Bullmastiff | - Mastin Espanol |
| - Bullterrier | - Mastino Neapolitano |
| - Cane Corso | - Perro de Presa Canario (Dog Canario) |

- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Buchstabe a) erfassten Hunden.

- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§4 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§5 Wegfall der Steuerpflicht: Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§6 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,00 Euro und für Kampfhunde 150,-- € im Jahr.

§7 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 9
Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über drei Monate alten, dem Markt Lupburg noch nicht gemeldeten, Hund hält, muss ihn unverzüglich dem Markt Lupburg melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt der Markt ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich beim Markt Lupburg abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das dem Markt Lupburg unverzüglich anzuzeigen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer“ vom 10.10.2006 außer Kraft.

Lupburg, 18.07.2007

Siegel

Keßler

1. Bürgermeister